Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus



ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Schulen in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben) BS.4402.1/40/1

München, 05.11.2020 Telefon: 089 2186 2283 Name: Herr Dr. Mutter

Gruppenbildung im Religions- und Ethikunterricht unter Corona-Bedingungen im Schuljahr 2020/21; Alternative Formen eines temporär kooperativen Religions- und Ethikunterrichts

Anlagen:

- 1. Gemeinsames Schreiben des Katholischen Büros Bayern und des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
- 2. Modelle eines temporär kooperativen Religions- bzw. Ethikunterrichts

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie das Staatsministerium bereits an anderer Stelle betont hat, gehört gemäß einem Leiturteil des Bundesverfassungsgerichts die Standpunktgebundenheit und damit die Konfessionalität des Religionsunterrichts zum unaufgebbaren Kern des Art. 7 Abs. 3 GG. Dies hat u.a. zur Folge, dass davon abweichende nicht autorisierte Formen z. B. eines gemeinsamen religions- oder wertekundlichen Unterrichts, der an die Stelle von Religionsunterricht bzw. Ethikunterricht tritt und an dem Schülerinnen und Schüler verschiedener Konfessionen oder konfessionslose Schüler/innen teilnehmen, nicht verfassungskonform sind – auch wenn dies unter Umständen eine

Telefon: 089 2186 0 Telefax: 089 2186 2800 E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de Internet: www.km.bayern.de

Salvatorstraße 2 · 80333 München U3, U4, U5, U6 - Haltestelle Odeonsplatz

schulorganisatorische Erleichterung bedeuten würde. Angesichts der Gegebenheiten an vielen Schulen ist damit bei der Bildung von Klassen und Unterrichtsgruppen in diesen Fächern eine Mischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Parallelklassen einer Jahrgangsstufe in der Regel unvermeidbar. Dies steht angesichts der verfassungsrechtlichen Vorgaben durchaus im Einklang mit den kommunizierten Hygieneschutzregelungen, worauf in den veröffentlichten Rahmenhygieneplänen regelmäßig Bezug genommen wird.

Um jedoch im laufenden Schuljahr in der pandemiebedingten Ausnahmesituation in Fällen, in denen weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen notwendig sind, dem Anliegen eines noch wirksameren Infektionsschutzes gerecht werden zu können, haben das Katholische Büro Bayern – in Abstimmung mit den sieben katholischen Diözesen in Bayern – und das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern alternative, von den beiden Kirchen autorisierte Formen eines temporär kooperativen Religionsunterrichts erarbeitet. Je nach den Gegebenheiten vor Ort kann so in besonderen Fällen die Bildung von klassenübergreifenden Unterrichtsgruppen vollständig oder zumindest weitgehend vermieden werden, die im Religions- und Ethikunterricht aus organisatorischen Gründen häufig erfolgt.

Nähere Informationen zu den Modellen enthält die beiliegende Information der Kirchen. Die Modelle A und D schließen den Ethikunterricht ein; bei den Modellen B und C ist der Ethikunterricht eigens zu organisieren.

Grundsätzlich sind die Modelle in allen Jahrgangsstufen aller Schularten mit Ausnahme der Qualifikationsphase an den Gymnasien sowie der Jahrgangsstufen II und III an den Abendgymnasien und Kollegs anwendbar. Die Modelle können auch nur in einzelnen Jahrgangsstufen angewandt werden; ebenso können in verschiedenen Jahrgangsstufen auch unterschiedliche Modelle umgesetzt werden. Alle Modelle sind grundsätzlich auch für die Ausbildung (einschließlich Prüfungslehrproben) von Studienreferendarin-

nen und Studienreferendaren bzw. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter geeignet, die Modelle A und D auch für das Fach Ethik bzw. Ethik/Philosophie.

Voraussetzungen

Die Entscheidung über die Einführung eines der Modelle trifft die Schulleitung. Unabdingbar für eine Umsetzung dieser Formen ist in jedem Fall die – entsprechend dokumentierte – <u>Zustimmung</u>

- <u>aller</u> betroffenen Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler,
- <u>aller</u> beteiligten Lehrkräfte
- sowie an den Seminarschulen in den Schularten, in denen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes (Referendariats) Seminarschulen eingerichtet sind, der fachlich zuständigen Seminarlehrkräfte.

Erforderlich ist es auch, eine – entsprechend begründete – <u>Information</u> an die jeweils zuständigen Schulreferate

- des jeweiligen Evangelisch-Lutherischen Dekanats sowie
- der jeweiligen katholischen Diözese

zu übermitteln.

Bei der Einholung der erforderlichen Zustimmungen ist jeder Eindruck einer auch nur mittelbaren Beeinflussung unbedingt zu vermeiden.

Leistungserhebungen und Bildung der Jahresfortgangsnoten

Modell A:

 Die Bewertung von Leistungen und die Bildung der Jahresfortgangsnoten erfolgen jeweils durch die Lehrkraft, die die jeweilige Teilgruppe einer Klasse im jeweiligen Fach unterrichtet.

Modell B:

- Die Bewertung der Leistungen und die Bildung der Jahresfortgangsnote für die Schüler/innen beider Konfessionen erfolgt durch die unterrichtende Lehrkraft.
- Lehrplan und Fach, in dem die Note erteilt wird, entsprechen der Lehrbefähigung der unterrichtenden Lehrkraft.
- Ergänzend wird bei den Schülerinnen und Schülern, die nicht die Konfession der unterrichtenden Lehrkraft aufweisen, folgende Zeugnisbemerkung aufgenommen: "Die im Fach Katholische Religionslehre (bzw. im Fach Evangelische Religionslehre) ausgewiesene Note beruht auf Leistungen, die im Rahmen eines temporär kooperativen konfessionellen Religionsunterrichts erbracht wurden".

Modell C:

- Die einzelnen Leistungserhebungen werden von der jeweils unterrichtenden Lehrkraft verantwortet.
- Die katholischen bzw. die evangelischen Schülerinnen und Schüler erhalten auf der Basis <u>aller</u> vorliegenden Einzelnoten <u>aller</u> beteiligten Lehrkräfte unter Beachtung von Art. 52 Abs. 3 BayEUG <u>eine</u> Jahresfortgangsnote im Fach ihrer Konfession (d.h. entweder in Katholischer bzw. in Evangelischer Religionslehre) unter Federführung der Lehrkraft ihrer Konfession.
- Ergänzend wird folgende Zeugnisbemerkung aufgenommen: "Die im Fach Katholische Religionslehre (bzw. im Fach Evangelische Religionslehre) ausgewiesene Note beruht auf Leistungen, die im Rahmen eines temporär kooperativen konfessionellen Religionsunterrichts erbracht wurden".

Modell D:

- Die einzelnen Leistungserhebungen werden von der jeweils unterrichtenden Lehrkraft verantwortet.
- Die Schülerinnen und Schüler, die vom Religionsunterricht abgemeldet sind oder die ohne Bekenntnis sind, erhalten unter Beachtung

- von Art. 52 Abs. 3 BayEUG auf der Basis <u>aller</u> vorliegenden Einzelnoten <u>aller</u> beteiligten Lehrkräfte <u>eine</u> Jahresfortgangsnote im Fach Ethik unter Federführung der Ethiklehrkraft.
- Die übrigen katholischen bzw. evangelischen Schülerinnen und Schüler erhalten unter Beachtung von Art. 52 Abs. 3 BayEUG auf der Basis <u>aller</u> vorliegenden Einzelnoten <u>aller</u> beteiligten Lehrkräfte <u>eine</u> Jahresfortgangsnote im Fach ihrer Konfession (d.h. entweder in Katholischer oder in Evangelischer Religionslehre) unter Federführung der Lehrkraft ihrer Konfession.
- Ergänzend wird folgende Zeugnisbemerkung aufgenommen: "Die im Fach Ethik (bzw. im Fach Evangelische Religionslehre bzw. im Fach Katholische Religionslehre) ausgewiesene Note beruht auf Leistungen, die im Rahmen eines temporär kooperativen konfessionellen Religions- und Ethikunterrichts erbracht wurden".

<u>Einsatz von Studienreferendaren/innen bzw. Lehramtsanwärtern/innen im</u> Vorbereitungsdienst/Referendariat

Im Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen muss beim Einsatz von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern im 2. Ausbildungsjahr sichergestellt sein, dass diese das studierte Fach Religionslehre in der entsprechenden Konfession unterrichtspraktisch umsetzen können. Zusätzlich zur Zustimmung des oben genannten Personenkreises ist daher bei einem entsprechenden Einsatz von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern in betroffenen Religionsgruppen auch das Einverständnis der zuständigen Leitung des Sonderseminars Religionslehre (ev. bzw. kath.) einzuholen, um die Qualität der Ausbildung und die entsprechende Vorbereitung auf das Zweite Staatsexamen zu gewährleisten.

In den übrigen Schularten wird – soweit die Ausbildung von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren an den Einsatzschulen betroffen ist – um die Einbindung der zuständigen Seminarschule, Seminarleitung oder Seminarlehrkraft gebeten.

- 6 -

Wie schon erwähnt, können Sie weitere Details zu den Modellen dem beiliegenden gemeinsamen Schreiben des Katholischen Büros Bayern und des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sowie der Anlage dazu entnehmen.

Für den Religionsunterricht der sog. Kleineren Religionsgemeinschaften werden ggf. notwendige Lösungen im Einzelfall abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen gez. Herbert Püls Ministerialdirektor